

Gruppenbesteuerung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	5
1 Allgemeines	7
2 Kreis möglicher Gruppenmitglieder	7
3 Einheitliche Leitung	8
4 Umfang der Gruppenbesteuerung	9
5 Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung	9
6 Änderungen im Bestand der Gruppenmitglieder	10
7 Gruppenvertretung	11
8 Wirkungen der Gruppenbesteuerung	12
8.1 Steuerpflicht	12
8.2 MWST-Nummer (UID)	12
8.3 Gruppeninnenumsätze	12
8.4 Vorsteuerabzug	12
8.5 Mithaftung	13
8.6 Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen beziehungsweise der Vorsteuerpauschale für Banken	14
9 Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung	14
9.1 Bilanzstichtag der Gruppenmitglieder	14
9.2 Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder	15
9.3 Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe	15
9.4 Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnenumsätzen und Belegaufbewahrung	15
9.5 MWST-Abrechnung und Deklaration an die ESTV	16
9.6 Abrechnungsart und -periode	16
10 Anhang	17
10.1 Fragenbogen zur Gruppenbesteuerung	17
10.2 Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe	19
10.3 Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung	21
Rechtlicher Hinweis	23

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
aOR	altes OR (bis zum 31.12.2012 gültige Fassung vor dem Inkrafttreten der Fassung gemäss Ziff. I 2 der Änderung vom 23.12.2011 [Rechnungslegungsrecht])
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von den [Artikeln 13](#) und [15 MWSTG](#) sowie von den [Artikeln 15 - 22 MWSTV](#).

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (Mehrwertsteuergruppe) zusammenschliessen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Info gilt ab dem 1. Januar **2010**.

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich **gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist.

1 Allgemeines

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (MWST-Gruppe) zusammenschliessen ([Art. 13 Abs. 1 MWSTG](#)).

Die Gruppenbesteuerung bewirkt, dass die in der Gruppe zusammengefassten Rechtsträger mehrwertsteuerlich wie ein einziges Steuersubjekt behandelt werden. Die individuelle Steuerpflicht der einzelnen Gruppenmitglieder entfällt; die Innenumsätze zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Die Aussenumsätze sind zu versteuern und werden durch die Gruppenvertretung auf dem Abrechnungsformular für die gesamte Gruppe gegenüber der ESTV deklariert.

2 Kreis möglicher Gruppenmitglieder

Das Vorliegen einer einheitlichen Leitung vorausgesetzt, können grundsätzlich sämtliche juristischen Personen, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sowie natürliche Personen Mitglied einer MWST-Gruppe werden, sofern sie ihren Sitz beziehungsweise eine oder mehrere Betriebsstätte(n) in der Schweiz haben. Ein Eintrag im Handelsregister ist nicht erforderlich.

Eine Vorsorgeeinrichtung nach BVG kann ausschliesslich dann Mitglied einer Gruppe sein, wenn sie die einheitliche Leitung innehat oder unter der einheitlichen Leitung einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach BVG steht.

Gemeinwesen können die Gruppenbesteuerung nur dann anwenden, wenn sich sämtliche Dienststellen zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen und dieses Gemeinwesen eine oder mehrere andere juristische Personen beherrscht.



Näheres dazu in der [MWST-Branchen-Info Gemeinwesen](#).

Rechtsträger mit Sitz im Ausland können Mitglied einer MWST-Gruppe werden, sofern sie eine oder mehrere Betriebsstätte(n) in der Schweiz haben. Der ausländische Rechtsträger wird diesfalls hinsichtlich sämtlicher Betriebsstätten in der Schweiz Mitglied der MWST-Gruppe ( [Ziff. 4](#)).



Sonderfall Fürstentum Liechtenstein

In der Schweiz domizilierte Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein werden dem liechtensteinischen Hauptsitz zugeordnet und können daher nicht als Gruppenmitglied in eine Schweizer MWST-Gruppe einbezogen werden.

Im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Betriebsstätten einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz werden dem Hauptsitz in der Schweiz zugeordnet und können somit in eine Schweizer MWST-Gruppe einbezogen werden.

Ziffer gültig ab 1. Januar 2015.

3 Einheitliche Leitung

Der Begriff der einheitlichen Leitung ist Artikel 663e Absatz 1 aOR entnommen, welcher im Zuge der Revision des Rechnungslegungsrechts durch den Begriff der Kontrolle ersetzt wurde (Art. 963 OR). Vom Vorliegen einer einheitlichen Leitung ist dementsprechend bei all jenen Rechtsträgern auszugehen, für welche gemäss Artikel 963 OR eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen ist.

Unabhängig von der Konsolidierungspflicht liegt eine einheitliche Leitung vor, wenn durch Stimmenmehrheit, Vertrag oder auf andere Weise das Verhalten eines Rechtsträgers kontrolliert wird ([Art. 15 MWSTV](#)).

Primäres Mittel zur Herbeiführung der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung ist die kapitalmässige Beteiligung an einem anderen Unternehmen. Die einheitliche Leitung ist gegeben bei Vorliegen einer direkten oder indirekten Stimmenmehrheit (> 50 %) im obersten Organ (General- oder Gesellschafterversammlung).

Liegt keine kapitalmässige Beteiligung von mehr als 50 % des Grundkapitals - bei gleichzeitiger Stimmenmehrheit vor, insbesondere weil die Unternehmen stimmenbeziehungsweise kapitalmässig gar nicht beherrscht werden können (natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.) ist die Voraussetzung der Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung grundsätzlich nicht erfüllt. Diesfalls ist der ESTV im Einzelnen zu belegen, weshalb trotz fehlender stimmenbeziehungsweise kapitalmässiger Beherrschung von einer einheitlichen Leitung ausgegangen werden kann (z.B. Statuten oder Verträge).

Eine einheitliche Leitung trotz fehlender Stimmenmehrheit kann etwa in folgenden Konstellationen vorliegen:

- Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags, mit welchem ein einheitliches Stimmrechtsverhalten sichergestellt wird;
- eine natürliche Person ordnet mittels schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen ihre Geschäftstätigkeit vollumfänglich einem anderen Unternehmen unter (z.B. Versicherungs- oder Generalagentur-Vertrag).

Für sich alleine vermögen namentlich folgende Konstellationen dagegen keine einheitliche Leitung zu begründen:

- Personalunion der Geschäftsleitungen;
- die blosser Willenskundgabe, Teil einer MWST-Gruppe sein zu wollen;
- die Tatsache, dass die Inhaber zweier Gesellschaften miteinander verheiratet sind;
- einheitliche Buchführung / Administration.

4 Umfang der Gruppenbesteuerung

Der Kreis der Gruppenmitglieder in einer MWST-Gruppe ist innerhalb der zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung Berechtigten frei wählbar. Die Bildung mehrerer Teilgruppen ist zulässig ([Art. 17 MWSTV](#)).

Die Gruppenbesteuerung ist auf die schweizerischen Unternehmensteile beschränkt. Ein Rechtsträger mit Sitz im Ausland und Betriebsstätten in der Schweiz, kann daher nur hinsichtlich der schweizerischen Betriebsstätten Mitglied einer MWST-Gruppe sein. Dementsprechend sind zwischen dem ausländischem Sitz und der Teil einer MWST-Gruppe bildenden Betriebsstätte erbrachte Leistungen grundsätzlich gleich zu behandeln wie Umsätze mit unabhängigen Dritten ([Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#)). Etwas anderes gilt lediglich im Verhältnis Schweiz - Liechtenstein ( [Ziff. 2](#)).

5 Beginn und Ende der Gruppenbesteuerung

Der Zusammenschluss zu einer MWST-Gruppe kann auf den Beginn der dem Antrag nachfolgenden Steuerperiode erfolgen.

Eine rückwirkende Eintragung einer MWST-Gruppe auf den Beginn der laufenden Steuerperiode ist nur solange möglich, als noch keine der in der MWST-Gruppe zusammenfassenden Steuersubjekte die MWST-Abrechnung eingereicht hat und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist.

War bisher eine Gruppenbesteuerung mangels Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis nicht möglich, ist eine Gruppenbesteuerung sofort auf den Beginn des neugegründeten Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnisses möglich (Neubildung eines Konzerns), sofern dies der ESTV innert 30 Tagen seit dessen Bestehen mitgeteilt wird.

Die Gruppenbesteuerung endet mit Wegfall der einheitlichen Leitung oder auf Antrag per Ende der laufenden Steuerperiode.

6 Änderungen im Bestand der Gruppenmitglieder

Auf Gesuch ([☞ Ziff. 10.2](#)) hin kann ein Rechtsträger in eine bestehende Gruppe eintreten oder ein Mitglied aus einer Gruppe austreten. Die ESTV bewilligt den Ein- oder den Austritt auf den Beginn der folgenden beziehungsweise auf das Ende der laufenden Steuerperiode ([Art. 20 Abs. 2 MWSTV](#)). Eine rückwirkender Ein- beziehungsweise Austritt ist nur solange möglich, als weder die MWST-Gruppe noch das ein- beziehungsweise austretende Mitglied die MWST-Abrechnung eingereicht haben und die Frist zur Einreichung der Abrechnung gemäss [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) noch nicht verstrichen ist.

Erfüllt ein Rechtsträger, bei dem die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Gruppenbesteuerung bisher nicht gegeben waren, neu diese Voraussetzungen, so kann der Eintritt in eine bestehende MWST-Gruppe auch während der laufenden Steuerperiode verlangt werden, sofern das entsprechende Gesuch der ESTV innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der massgebenden Änderung im Handelsregister beziehungsweise nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich eingereicht wird ([Art. 20 Abs. 3 MWSTV](#)).

Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr, um an der Gruppenbesteuerung teilzunehmen, so muss die Gruppenvertretung dies der ESTV umgehend schriftlich melden ([Art. 20 Abs. 1 MWSTV](#)).

7 Gruppenvertretung

Die MWST-Gruppe muss eine Gruppenvertretung (i.d.R. ein Mitglied der MWST-Gruppe) bestimmen, welche für alle administrativen Belange für die gesamte MWST-Gruppe gegenüber der ESTV verantwortlich zeichnet ([Art. 67 Abs. 2 MWSTG](#)). Als Gruppenvertretung ([Art. 18 MWSTV](#)) kann auch eine aussenstehende Drittperson (z.B. Treuhandgesellschaft) mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden. In diesem Fall ist jedoch zusätzlich ein Gruppenmitglied zu bestimmen, welches für alle Inkassotätigkeiten (d.h. fristgerechte Bezahlung der Steuerschuld) gegenüber der ESTV verantwortlich ist. Übt die MWST-Gruppe ihr Wahlrecht nicht aus, bestimmt die ESTV die Gruppenvertretung beziehungsweise die hinsichtlich Inkassowesen zuständige Person.

Die Gruppenvertretung ist für die formelle und materielle Befolgung der Vorschriften besorgt, insbesondere dafür, dass die MWST-Abrechnungen erstellt und rechtzeitig eingereicht werden und die durch die MWST-Gruppe geschuldeten Steuern fristgerecht bezahlt werden. Sofern die ESTV weitere Unterlagen zu den MWST-Abrechnungen benötigt, ist die Gruppenvertretung für deren Beschaffung und Einreichung verantwortlich.

8 Wirkungen der Gruppenbesteuerung

8.1 Steuerpflicht

Sämtliche an der Gruppe beteiligten Mitglieder gelten zusammen als ein Steuersubjekt. Die individuelle Steuerpflicht der Gruppenmitglieder entfällt.

8.2 MWST-Nummer (UID)

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Jedem Unternehmen und jeder Gruppe in der Schweiz wurde eine einheitliche Identifikationsnummer (UID) zugeteilt. Die UID mit dem Zusatz MWST ersetzt die alte sechsstellige MWST-Nummer.

Mit der Eintragung als MWST-Gruppe beziehungsweise einer Teilgruppe erhält diese als selbstständiges Steuersubjekt eine eigene UID. Diese UID entspricht also weder einer UID der einzelnen Mitglieder noch der UID der Vertretung der MWST-Gruppe. Sämtliche Mitglieder der MWST-Gruppe treten in Sachen MWST gegen aussen mit der UID der Gruppe auf.

Beispiel:

<i>UID der MWST-Gruppe</i>	<i>CHE-999.999.999</i>
<i>MWST-Nummer der Gruppe</i>	<i>CHE-999.999.999 MWST</i>

8.3 Gruppeninnumsätze

Gruppeninnumsätze (gruppeninterne Transaktionen) unterliegen nicht der MWST. Ein Vorsteuerabzug aufgrund von Rechnungen beziehungsweise Belegen, die für erbrachte Gruppeninnumsätze erstellt wurden, ist folglich nicht möglich. Gruppeninnumsätze sind in der MWST-Abrechnung nicht zu deklarieren.

8.4 Vorsteuerabzug

Auch hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung gelten sämtliche an der Gruppenbesteuerung beteiligten Mitglieder zusammen als ein Steuersubjekt. Dies hat zur Folge, dass sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach dem schlussendlichen Verwendungszweck im Aussenverhältnis richtet; ein allfälliger vorgängiger Innumsatz ist unbeachtlich.

Beispiel

Die X AG und die Y AG sind Mitglieder der MWST-Gruppe Z. Während die X AG ausschliesslich steuerbare Umsätze ausweist (Handel mit Elektronikartikeln) erbringt die Y AG sowohl steuerbare als auch von der Steuer ausgenommene Leistungen (Beratungen bzw. Schulungen im Informatikbereich). Die X AG verkauft der Y AG 20 Personal Computer, welche letztere gemischt verwendet.

Obwohl die Eingangsrechnungen der PCs auf die X AG lauten, muss die MWST-Gruppe Z (aufgrund der gemischten Verwendung derselben bei der Y AG) eine Vorsteuerkorrektur vornehmen.



Über die Grundsätze der Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung orientiert die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).



Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen gibt die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#) Auskunft.

8.5 Mithaftung

Jedes Mitglied einer MWST-Gruppe, mit Ausnahme von Vorsorgeeinrichtungen, haftet solidarisch für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Mehrwertsteuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen; [Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

Allfällige Bussen der MWST-Gruppe sind nicht Bestandteil der Mithaftung ([Art. 22 Abs. 1 MWSTV](#)).

Nach dem Austritt aus der MWST-Gruppe haftet das ausgetretene Gruppenmitglied nur noch für die Steuerforderungen, welche sich aus seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit während der Gruppenzugehörigkeit ergeben haben ([Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

Wurde gegenüber einem Gruppenmitglied eine Betreibung eingeleitet, bei der Gruppenvertretung eine Steuernachforderung mittels Einschätzungsmitteilung geltend gemacht oder wurde eine MWST-Kontrolle nach [Artikel 78 MWSTG](#) angekündigt, so kann sich ein Gruppenmitglied nicht durch Austritt aus der Gruppe der Mithaftung entziehen ([Art. 22 Abs. 2 MWSTV](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

8.6 Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen beziehungsweise der Vorsteuerpauschale für Banken

Die Anwendung von Saldo- oder Pauschalsteuersätzen ist nicht möglich. Die MWST-Gruppe hat die Steuerforderung der gesamten Gruppe nach der effektiven Methode zu ermitteln und zu deklarieren.

Die Anwendung der Vorsteuerpauschale für Banken ist unter den in der [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#) erwähnten Bedingungen möglich.

9 Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung

9.1 Bilanzstichtag der Gruppenmitglieder

Alle Gruppenmitglieder schliessen ihre Buchhaltung grundsätzlich am gleichen Bilanzstichtag ab.

Eine Gesellschaft (bzw. ein Rechtsträger) kann trotz abweichendem Bilanzstichtag Teil einer MWST-Gruppe werden, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Die betreffende Gesellschaft ist eine Holdinggesellschaft, welche aus Gründen der Rechnungslegung einen anderen Bilanzstichtag aufweist ([Art. 21 Abs. 1 MWSTV](#)); oder
- die betreffende Gesellschaft erstellt jeweils Ende Monat einen Monatsabschluss; oder
- die betreffende Gesellschaft erstellt per Datum Gruppenbilanzstichtag einen Zwischenabschluss, dem derselbe Zeitraum zugrunde liegt wie bei den andern Gruppenmitgliedern.

Der Monatsabschluss resp. der Zwischenabschluss beinhaltet zwingend eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, bei denen die folgenden Sachverhalte ermittelt und verbucht sind:

- Bestandesänderungen;
- Wertberichtigungen des Umlauf- und Anlagevermögens wie beispielsweise Delkredere, Abschreibungen;
- aktive und passive Rechnungsabgrenzungen;
- gruppeninterne Umsätze.

Sofern Gruppenbilanzstichtag und/oder Bilanzstichtag der Gesellschaft mit abweichendem Bilanzstichtag nicht mit dem Ende einer Abrechnungsperiode übereinstimmen, muss auf diese(n) Stichtag(e) eine zusätzliche interne MWST-Abrechnung erstellt werden.

Die einmal gewählte Methode ist für drei Steuerperioden beizubehalten (Bilanzkontinuität).

Praxisänderung per 01.01.2018 (betreffend Gültigkeit;  [Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

9.2 Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder

Jedes Mitglied der MWST-Gruppe anerkennt unterschriftlich, dass es mit der Gruppenbesteuerung einverstanden ist und gegenüber der ESTV solidarisch für das Total aller Steuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen) mithaftet ( [Ziff. 8.5](#)).

9.3 Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe

Die Gruppeninnumsätze (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen; dies kann mit der Erfassung auf separaten Konti oder mit einem separaten Steuercode geschehen.

9.4 Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnumsätzen und Belegaufbewahrung

Für Umsätze der rechtlich selbstständigen Mitglieder innerhalb einer MWST-Gruppe sind Belege gemäss den handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Werden die Gruppeninnumsätze nur buchmässig erfasst, so sind diese aufgrund des Grundsatzes keine Buchung ohne Beleg mittels interner Buchungsbelege zu dokumentieren. Die Belege geben über Art und Umfang der Transaktionen detailliert Auskunft. Die internen Buchungsbelege des Leistungsempfängers entsprechen dabei denjenigen des Leistungserbringers.

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten innerhalb einer MWST-Gruppe kommen die Bestimmungen von [Artikel 122 MWSTV](#) (Beweiskraft elektronisch übermittelter und aufbewahrter Belege durch Dritte) zur Anwendung.



Belege über gruppeninnumsätze tragen keinen Hinweis auf die MWST.

9.5 MWST-Abrechnung und Deklaration an die ESTV

Jedes Gruppenmitglied erstellt eine (interne) MWST-Abrechnung. Die Gruppenvertretung erstellt dann eine einzige MWST-Abrechnung, in der sie die verschiedenen internen MWST-Abrechnungen zusammenfasst. Der ESTV wird nur diese einzige MWST-Abrechnung eingereicht.

Die Deklaration der Gruppeninnumsätze in der MWST-Abrechnung ist nicht notwendig.



Da jedes Gruppenmitglied gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTV](#) eine interne MWST-Abrechnung zu erstellen hat, ist es empfehlenswert, dass jedes Gruppenmitglied mindestens einmal jährlich eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vornimmt (sog. Finalisierung nach [Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)). Die Gruppenvertretung sollte zudem am Ende der Steuerperiode eine Aufstellung über die zu deklarierenden und deklarierten Jahresumsätze und Vorsteuerabzüge jeder Gruppengesellschaft erstellen und eine Gesamtumsatz- und Vorsteuerabstimmung der Gruppen-MWST-Abrechnungen vornehmen.

Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden (internen) MWST-Abrechnungen ist durch jedes Gruppenmitglied separat festzuhalten. Die Mängel der ganzen Gruppe sind zu konsolidieren; die Korrektur muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen und der ESTV gemeldet werden ([Art. 72 Abs. 2 MWSTG](#)).

9.6 Abrechnungsart und -periode

Alle Gruppenmitglieder müssen nach der gleichen Abrechnungsart (d.h. entweder nach vereinbartem oder nach vereinnahmtem Entgelt) abrechnen und die gleiche Abrechnungsperiode aufweisen.

10 Anhang

10.1 Fragenbogen zur Gruppenbesteuerung

Vorbemerkungen:

Damit die Gruppenbesteuerung bewilligt werden kann, ist vorab ein Antrag einzureichen. Darin sind die nachfolgenden Fragen vollständig zu beantworten und alle verlangten Dokumente sind beizulegen. Der Antrag sowie die Einverständniserklärung (☞ [Ziff. 10.3](#)) sind von den betreffenden Gruppenmitgliedern rechtsgültig zu unterzeichnen. Andernfalls kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

1. Welche Rechtsträger / Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sind gesamthaft durch das Prinzip der einheitlichen Leitung miteinander verbunden?

Hierzu ist ein Organigramm einzureichen, woraus die kapitalmässigen Beteiligungen beziehungsweise die Stimmrechtsverhältnisse ersichtlich sind sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb Ihres Erachtens aus anderen Gründen die einheitliche Leitung gegeben ist.

2. Sofern nicht alle unter einheitlicher Leitung stehenden Rechtsträger in die MWST-Gruppe einbezogen werden sollen (Bst. a hiernach) beziehungsweise wenn Sie beabsichtigen, eine oder mehrere Teilgruppen zu bilden (Bst. b hiernach), sind folgende Dokumente einzureichen:
 - a) Organigramm, aus dem klar hervorgeht, welche Rechtsträger in die MWST-Gruppe einzubeziehen sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche nicht in die MWST-Gruppe integriert werden);
 - b) Organigramme, aus denen die Rechtsträger, die in die entsprechenden Teilgruppen einzubeziehen sind, klar ersichtlich sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche in keine Teilgruppe aufzunehmen sind).
3. Für jeden in eine MWST-Gruppe oder Teilgruppe einzubeziehenden Rechtsträger sind folgende Angaben einzureichen:

- Firmenname;
- Unternehmenszweck;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Geschäftsadresse / Sitz;
- Rechtsform;
- Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
- MWST-Nr., sofern bereits als Einzelsteuersubjekt registriert;
- Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

Für jeden im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

4. Hat es unter den Rechtsträgern solche, die sich in Liquidation befinden oder in Konkurs geraten sind oder von denen Kapitalanteile nicht dauernd, sondern nur vorübergehend gehalten werden? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?
5. Welchen Rechtsträger wählen Sie als Gruppenvertretung? Dies ist entweder
 - a) ein in die MWST-Gruppe einzubeziehender Rechtsträger; oder
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied der MWST-Gruppe ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (in diesem Fall ist zwingend eine entsprechende, rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht einzureichen).

Nebst der vollständigen Geschäfts-/Wohnadresse ist die Bankverbindung eines Gruppenmitgliedes anzugeben.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Postkonto;
- Name und Ort der Bank;
- IBAN-Nummer;
- Bankkonto- und Clearing-Nr.

(Anstelle der vorgenannten Angaben kann auch ein Einzahlungsschein beigelegt werden).

6. Wünschen Sie für die MWST-Gruppe beziehungsweise die Teilgruppe(n) nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelt abzurechnen? Falls Sie sich für die Abrechnungsart nach vereinnahmtem Entgelt entscheiden, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das betreffende Formular finden Sie auf unserer Homepage: www.estv.admin.ch.
7. Mit dem Antrag auf Gruppenbesteuerung ist zudem das nachstehende (☞ [Ziff. 10.3](#)) beziehungsweise auf unserer Homepage aufgeschaltete [Formular Nr. 664](#) (Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung) einzureichen. Es ist von allen in die MWST-Gruppe oder entsprechenden Teilgruppe einzubeziehenden Rechtsträgern rechtsgültig zu unterzeichnen.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

10.2 **Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe**

Jeder Ein- oder Austritt aus einer bestehenden MWST-Gruppe ist der ESTV schriftlich mitzuteilen.

Dazu sind für jeden in eine MWST-Gruppe oder Teilgruppe einzubeziehenden oder austretenden Rechtsträger die nachfolgend aufgeführten Angaben zu machen und Dokumente einzureichen. Der Antrag und die Einverständniserklärung (bei einem Eintritt in die MWST-Gruppe) sind von den betreffenden Unternehmen (d.h. vom neuen Gruppenmitglied und der Gruppenvertretung) rechtsgültig zu unterzeichnen.

- Firmenname;
- Unternehmenszweck;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Geschäftsadresse/Sitz;
- Rechtsform;
- Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
- MWST-Nr., sofern bereits als Einzelsteuersubjekt registriert;
- Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

Für jede neu in die Gruppe aufzunehmenden Rechtsträger ist zudem Folgendes zu beachten:

- Für jeden im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger, der neu in die bestehende MWST-Gruppe aufgenommen werden soll, ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.
- Es ist ein aktuelles Organigramm beizulegen, aus dem das Beherrschungsverhältnis ersichtlich ist sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb aus anderen Gründen aus Ihrer Sicht die einheitliche Leitung gegeben ist.
- Gründungsdatum beziehungsweise Datum, ab dem die einheitliche Leitung gegeben ist und das Datum, ab dem der Einbezug in die MWST-Gruppe beantragt wird.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

10.3 Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung

Formular Nr. 664

Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung

Name der Gruppenvertretung: _____

MWST-Nr. der Gruppe: _____

(wird wenn nötig durch ESTV vervollständigt)

Die untenstehenden Unterzeichnenden sind mit dem Antrag um Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 und 15 MWSTG (Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer, SR 641.20) und Art. 15 bis 22 MWSTV (Mehrwertsteuerordnung vom 27. November 2009, SR 641.201) einverstanden. Im Rahmen des Antrages und entsprechend Artikel 15 MWSTG und Artikel 22 MWSTV erklären die genannten Unterzeichnenden, die Mitglieder der MWST-Gruppe sind, sich der solidarischen Mithaftung für alle Steuer-, Zins- und Kostenforderungen (ausgenommen Bussen), die während ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe entstehen, zu unterstellen. Zudem bevollmächtigen Sie die Gruppenvertretung, Sie in allen administrativen Belangen gegenüber der ESTV zu vertreten.

Mit ihrer Unterschrift verpflichtet sich die Gruppenvertretung, sämtliche Gruppenmitglieder über Eintritte und Austritte von Mitgliedern zu informieren. Jedes neue Mitglied ist zudem über den aktuellen Gruppenbestand zu orientieren.

Rechtsform/Name und Vorname <i>(durch jedes Gruppenmitglied auszufüllen, einschliesslich Gruppenvertretung)</i>	Adresse/Sitz	Geburtsdatum/Heimatort <i>(für natürliche Personen)</i>	Rechtsgültige Unterschrift(en)
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Ort und Datum: _____ Die Gruppenvertretung: _____
(wenn nötig bitte Kopie erstellen)

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.03d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).